

## Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 38360/2021

Triester Straße – Gleisusbau Straßenbahnlinie 5  
Wertgleicher Grundtausch zwischen der Stadt Graz  
und dem Land Steiermark*Orin Kap. a. Prohenzade*

Graz, 22.09.2022

Die A 10 – Stadtbaudirektion ist an die Abteilung für Immobilien mit dem Ersuchen herangetreten, im Bereich der Triester Straße im Zuge des Gleisusbau der Straßenbahnlinie 5 einen wertgleichen Tausch von Grundstücksteilen entsprechend der angeführten Planbeilagen mit dem Land Steiermark vorzunehmen. Dabei konnte beigefügte Vereinbarung mit dem Land Steiermark mit folgendem wesentlichen Inhalt ausverhandelt werden.

Die Stadt Graz tauscht und überträgt in das Eigentum des Landes Steiermark und dieses übernimmt tauschweise in sein Eigentum die gesamt ca. 4.212 m<sup>2</sup> große Teilfläche des GST Nr. 2117/4, KG Gries.

Das Land Steiermark tauscht und übergibt seinerseits in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum die gesamt ca. 4.899 m<sup>2</sup> große Teilfläche des GST Nr. 2204/3, KG Gries.

Die Grundstücksteilflächen sind in den angefügten drei Grundeinlöseplänen der DAVINCI ZT GmbH mit der Plannummer: L5-EP-GE-LP-(9101-9103) -E00 vom 26.4.2022 in grüner Farbe (Übertragung von der Stadt Graz zum Land Steiermark) und brauner Farbe (Übertragung vom Land Steiermark zur Stadt Graz) dargestellt. Diese Pläne, das Grundeinlöseverzeichnis vom 26.04.2022 sowie die angeführte Vereinbarung stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Für die Übertragung der ca. 4.899 m<sup>2</sup> große Teilfläche des GST Nr. 2204/3, KG Gries in das Öffentliche Gut der Stadt Graz ist noch ein gesonderter Stadtsenatsbeschluss notwendig. Gleiches gilt für die Auflassung der ca. 4.212 m<sup>2</sup> große Teilfläche des GST Nr. 2117/4, KG Gries aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz.

Der gegenständliche Grundtausch erfolgt unbeschadet des unterschiedlichen Flächenausmaßes wertgleich.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 118/2021, den

### ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

- Das Land Steiermark tauscht und übergibt in das Eigentum der Stadt Graz und diese erwirbt tauschweise in ihr Eigentum die in der Vereinbarung sowie im Motivenbericht angeführte ca. 4.899 m<sup>2</sup> große Teilfläche des GST Nr. 2204/3, KG Gries, vorbehaltlich des dafür auch notwendigen Stadtsenatsbeschlusses für die Übertragung dieser Fläche in das Öffentliche Gut der Stadt Graz.
- Die Stadt Graz tauscht und übergibt in das Eigentum des Landes Steiermark und dieses übernimmt tauschweise in sein Eigentum die in der Vereinbarung sowie im Motivenbericht angeführte ca. 4.212 m<sup>2</sup> große Teilfläche des GST Nr. 2117/4, KG Gries, vorbehaltlich des dafür auch notwendigen Stadtsenatsbeschlusses für die Auflassung dieser Fläche aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz.
- Der gegenständliche Grundtausch erfolgt unbeschadet des verschiedenen Flächenausmaßes wertgleich.
- Die angeführte Vereinbarung mitsamt Planbeilagen bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

1 Vereinbarung mitsamt Planbeilagen und Grundstücksverzeichnis

Der Bearbeiter:

Mag. Gerald Mori

Die Abteilungsleiterin A 8/4:

Mag.<sup>a</sup> Heike Wolf-Nikodem-Eichenhardt

Der Finanzdirektor:

Mag. Stefan Tschikof

Der Stadtrat

Manfred Eber


Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit \_\_\_\_\_ Stimmen angenommen/abgelehnt/  
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien  
am 22.9.2022

Der/Die SchriftführerIn:

*Frank Mörkl*

Der/Die Vorsitzende:

*Mag.*

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von .....	GemeinderätInnen	
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit .....	Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>22.9.22</u>	Der/die SchriftführerIn: 	

A 8/4 – 38360/2021  
Triester Straße – Straßenbahnlinie 5  
Gleichwertiger Grundtausch

Graz, 04.08.2022  
Mag. Mori

## Präambel

Die A 10 – Stadtbaudirektion ist an die Abteilung für Immobilien mit dem Ersuchen herangetreten, im Bereich der Triester Straße im Zuge des Gleisausbaues der Straßenbahnlinie 5 einen wertgleichen Tausch von Grundstücksteilen entsprechend der angeführten Planbeilagen mit dem Land Steiermark vorzunehmen.

## Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Stadt Graz**, 8011 Graz, vertreten durch die Abteilung für Immobilien, Tummelplatz 9, 8011 Graz, einerseits und

dem **Land Steiermark**, p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz,

im Nachfolgenden kurz auch „**Vertragspartner**“ genannt, wie folgt:

### 1. Rechtswirksamkeit

Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz und des Landes Steiermark vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe abgeschlossen.

### 2. Vertragsgrundlagen

#### 2.1. Grundbuchsstand

Das Land Steiermark ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 2647, KG Gries. Grundlage dieser Vereinbarung ist nachfolgender Grundbuchsstand:

\*\*\*\*\*  
Letzte TZ 1163/2021

LB-067 Grazer Straße

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
2204/3	GST-Fläche	59154	
	Sonst(10)	48895	
	Sonst(30)	10259	

Legende:

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

- 2 a 1264/1998 Anmeldungsbogen 1997-12-10 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1789/39 (Tlfl 78) aus EZ 2732, Einbeziehung in Gst 2204/3
- 3 a 1265/1998 Anmeldungsbogen 1997-12-10 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 2042 (Tlfl 80) 2084 (Tlfl 93) 2085 (Tlfl 94) 2204/1 (Tlfl 53) 2243/2 (Tlfl 96) 2327 (Tlfl 86) 2349 (Tlfl 68) aus EZ 50000, Einbeziehung in Gst 2204/3
- 4 a 1265/1998 Anmeldungsbogen 1997-12-10 Zuschreibung Gst 2415 aus EZ 50000, Einbeziehung in Gst 2204/3
- 5 a 1266/1998 Anmeldungsbogen 1997-12-10 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1308 (Tlfl 45) 1309 (Tlfl 44) aus EZ 688, Einbeziehung in Gst 2204/3
- 6 a 1267/1998 Anmeldungsbogen 1997-12-10 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1310/1 (Tlfl 40) aus EZ 689, Einbeziehung in Gst 2204/3
- 7 a 1271/1998 Anmeldungsbogen 1997-12-10 Zuschreibung Gst 1771 aus EZ 886, Einbeziehung in Gst 2204/3
- 8 a 1272/1998 Anmeldungsbogen 1997-12-10 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1789/58 (Tlfl 77) aus EZ 1063, Einbeziehung in Gst 2204/3
- 9 a 1273/1998 Anmeldungsbogen 1997-12-10 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1794/1 (Tlfl 69) 1794/2 (Tlfl 67) aus EZ 1474, Einbeziehung in Gst 2204/3
- 10 a 1275/1998 Anmeldungsbogen 1997-12-10 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1792/7 (Tlfl 87) aus EZ 2055, Einbeziehung in Gst 2204/3
- 11 a 1278/1998 Anmeldungsbogen 1997-12-10 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 2041/7 (Tlfl 81 83) aus EZ 2411, Einbeziehung in Gst 2204/3
- 12 a 1278/1998 Anmeldungsbogen 1997-12-10 Zuschreibung Gst 2041/8 aus EZ 2411, Einbeziehung in Gst 2204/3
- 13 a 1279/1998 Anmeldungsbogen 1997-12-10 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 2049/3 (Tlfl 91) aus EZ 2444, Einbeziehung in Gst 2204/3
- 20 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

Land Steiermark, Landesstraßenverwaltung

ADR: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Stempfergasse 7, Graz 8010

b 26401/2006 Amtsbestätigung 2006-05-10 Eigentumsrecht

c gelöscht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

1 a 17139/1959

DIENSTBARKEIT 110.000 Volt Hochspannungsleitung über Gst 2204/3 für Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

b 2398/2015 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1006 (Zuschreibung Tlf Gst 2106/1)

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Die Stadt Graz ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 50000, KG Gries mit nachfolgendem Grundbuchsstand:

KATASTRALGEMEINDE 63105 Gries  
BEZIRKSGERICHT Graz-West

EINLAGEZAHL 50000

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 9020/2021

ÖFFENTLICHES GUT (Straßen und Wege)

Plombe 6481/2022

Einlage elektronisch eingebüchert am 07.05.2012

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

2117/4	GST-Fläche	10366
	Bauf.(10)	14
	Sonst(10)	6769
	Sonst(30)	3583

GESAMTFLÄCHE (546311) Änderung in Vorbereitung

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

Gewässer(30): Gewässer (Gewässerrandflächen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(20): Sonstige (Schienenverkehrsanlagen)

Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

18 a 10721/2014 BEV 1233/2011/63 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst  
2135/1

19 a 10728/2014 BEV 1233/2011/63 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 2133

20 a 10733/2014 BEV 1233/2011/63 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 2133

21 a 10734/2014 BEV 1233/2011/63 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst  
2120/1 2133 2230/3

22 a 10735/2014 BEV 1233/2011/63 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst  
2230/3

23 a 10739/2014 BEV 1233/2011/63 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 2318

24 a 10743/2014 BEV 1233/2011/63 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst  
2120/1

25 a 10744/2014 BEV 1233/2011/63 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst  
2120/1

26 a 10745/2014 BEV 1233/2011/63 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 2133

28 a 10746/2014 BEV 1233/2011/63 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst  
2135/1

37 a 10164/2015 Urkundenhinderlegung auf Gst 2117/4 (Uh 13/15)

43 a 10556/2015 Zuschreibung Gst 1160/5 aus EZ 2352  
(gem § 15 ff LiegTeilG)

44 a 11336/2015 Denkmalschutz auf  
Gst 2153 (kath. Pfarr- und ehem. Klosterkirche St. Andrä mit ehem.  
Friedhofsfläche und Kreuzigungsgruppe)  
Gst 2179/1 (Ecce-Homo-Säule)  
Gst 2200 (Mariensäule)  
Gst 2147/1 2154 (Mühlgangzaun)  
Gst 2153 (Figurenbildstock)  
Gst 2173/2 2173/3 2173/4 (Straßenbrücke, Radetzkybrücke)  
(BDA-52270.obj/0001-RECHT/2015)

49 a 9181/2016 Zuschreibung Gst 1235/4 2364/4 aus EZ 2352  
54 a 619/2018 Abtretungsvertrag 2017-09-12 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst  
1974/4 1993/3  
55 a 24970/1963 18956/1987 7331/2004 1057/2006 17080/2006 21048/2006  
1050/2009 Verpflichtung hins des Zaunes auf Gst 1993/3  
b 619/2018 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 2616  
56 a 293/1964 18956/1987 7331/2004 1057/2006 17080/2006 21048/2006 1050/2009  
Sicherheitszone des Flughafens Graz hins Gst 1993/3  
b 619/2018 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 2616  
61 a 4126/2020 Zuschreibung Gst 1789/37 aus EZ 1508  
65 a gelöscht  
\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*  
1 ANTEIL: 1/1  
Stadt Graz  
ADR: Magistrat Graz-Straßenamt, Europaplatz 20, Graz 8020  
a 2733/2014 Eigentumsrecht (§ 2c GUG, 101 NBG 85/13)  
b 2733/2014 öffentliches Gut (Straßen und Wege)  
\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*  
1 a 17139/1959  
DIENSTBARKEIT 110.000 Volt Hochspannungsleitung über Gst  
2104/3 für Steirische Wasserkraft- und  
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft  
b 2398/2015 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
1006 (Zuschreibung Tlf Gst 2106/1)  
\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.  
\*\*\*\*\* GEBÜHR: EUR 1,77

## 2.2. Willenseinigung

Die Stadt Graz tauscht und übergibt in das Eigentum des Landes Steiermark und dieses übernimmt tauschweise in ihr Eigentum die gesamt ca. 4.212 m<sup>2</sup> große Teilfläche des GST Nr. 2117/4, KG Gries nach Auflassung dieser Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Stadt Graz diese Grundstücksteilfläche bisher besessen und benützt hat oder aber zu besitzen und benützen berechtigt gewesen wäre.

Das Land Steiermark tauscht und übergibt seinerseits in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum die gesamt ca. 4.899 m<sup>2</sup> große Teilfläche des GST Nr. 2204/3, KG Gries mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen das Land Steiermark diese Grundstücksteilfläche bisher besessen und benützt hat oder aber zu besitzen und benützen berechtigt gewesen wäre.

Die Grundstücksteilflächen sind in den angefügten drei Grundeinlöseplänen der DAVINCI ZT GmbH mit der Plannummer: L5-EP-GE-LP-(9101-9103) -E00 vom 26.4.2022 in grüner und brauner Farbe dargestellt. Diese Pläne sowie das Grundeinlöseverzeichnis vom 26.04.2022 stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung dar.

### **3. Kaufpreis**

Der Grundstückstausch zwischen der Stadt Graz und Land Steiermark erfolgt wertgleich und unentgeltlich.

### **4. Gewährleistung**

Das Land Steiermark und die Stadt Graz haften nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des jeweiligen Vertragsgegenstandes, den beide Vertragspartner aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklären, sofern nicht nachstehend ausdrücklich anderes vereinbaren.

Sie haften aber dafür, dass der jeweilige Vertragsgegenstand frei von Geldlasten in das Eigentum des jeweils anderen Vertragspartners übergeht, am Vertragsgegenstand keine Bestandrechte bestehen, die öffentlichen Abgaben des jeweiligen Vertragsgegenstandes bezahlt sind und der Vertragsgegenstand somit frei von solchen in das Eigentum der Stadt Graz bzw. dem Land Steiermark übergeht.

Beide Vertragsparteien erklären sich einverstanden, dass sie grundbücherlich intabulierte Dienstbarkeiten sowie nicht bürgerliche offenkundige Dienstbarkeiten gegen sich gelten lassen müssen, unabhängig davon, ob ihnen diese Dienstbarkeiten bekannt oder fahrlässig unbekannt sind.

Beide Parteien übernehmen keine wie immer geartete Haftung für ein bestimmtes Ausmaß, Erträgnis oder eine sonstige besondere Beschaffenheit, insbesondere die Freiheit von allfälligen Kontaminationen am jeweiligen Vertragsobjekt. Ansprüche daraus können daher von den Vertragsparteien nicht geltend gemacht werden. Dies gilt ungeachtet allfälliger gesetzlich statuerter Ansprüche (z.B. WRG, AWG). Es sind von beiden Parteien sämtliche, eventuell vorhandene, nicht verbücherte Wegerechte oder durch den täglichen Gebrauch ersessene Rechte zu übernehmen. Beide Parteien bestätigen, dass sie sich vom Zustand des jeweiligen Vertragsgegenstandes durch Ortsaugenschein und/oder Sachverständigengutachten ausreichend überzeugt haben und das Vertragsobjekt daher in Kenntnis dieser Beschaffenheit vorbehaltlos übernehmen werden.

### **5. Übergabe und Übernahme**

Die Vermessung und Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes erfolgt durch die A 10/6 – Stadtvermessungsamt. Die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt – sofern möglich- ebenso durch die A 10/6 - Stadtvermessungsamt nach § 15 LTG.



Die Übergabe bzw. Übernahme des Vertragsgegenstandes in den physischen Besitz und Genuss der Vertragspartner hat mit dem der beiderseitigen Vertragsunterfertigung nachfolgenden Monatsersten bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG dem der Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen und zwar in dem Zustand, in dem sich die Grundstücksflächen an dem Tage befinden.

Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Vertragspartner über.

## **6. Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren**

Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird der der beiderseitigen Unterfertigung des Tauschvertrages bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG, der der Ausfertigung der Grundbuchsbeschlüsse nachfolgende Monatserste bestimmt.

Sämtliche mit der Errichtung, Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Tauschvertrages bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt die Stadt Graz. Allfällige Gründerwerbsteuer sowie allfällige Ertragssteuern hat jeder Vertragspartner für sich selbst zu tragen.

Da es sich beim Vertragsgegenstand um eine Straße handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit dem Grunde nach keinen Verkehrswert aufweist, bewerten die Vertragsparteien den Vertragsgegenstand einvernehmlich mit einem Verkehrswert von Euro null.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

Die Errichtung des Tauschvertrages - wenn erforderlich - erfolgt durch die Stadt Graz - Präsidialamt -Zivilrecht bzw. durch einen von der Stadt Graz beauftragten Vertragserrichter.

## **7. Rechtsnachfolge**

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger im Grundeigentum aller Vertragspartner über und sichern die Vertragspartner dies ausdrücklich zu.

Die Vertragspartner erklären, dass ab Unterfertigung dieser Vereinbarung und aufgrund dieser Vereinbarung ein schuldrechtlicher Anspruch auf Verschaffung des Eigentumsrechts auf den vertragsgegenständlichen Grundstücksteilflächen eingeräumt wird.

## **8. Allgemeine Bestimmungen**

Die Vertragspartner erteilen ihre Zustimmung, dass nach Vorliegen der Genehmigung dieser Vereinbarung die erworbenen Grundstücksteilflächen jederzeit für den benötigten Zweck in Anspruch genommen werden können.

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen Vertragspartner eine Anschriftsänderung schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls gelten Sendungen an die in diesem Vertrag angegebenen Adressen als zugestellt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, nach Genehmigung dieser Vereinbarung durch die zuständigen Organe alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und Behördenansuchen als grundbücherliche Eigentümerinnen unverzüglich über Aufforderung des jeweils anderen Vertragspartners zu unterfertigen.

### **8.1. Gerichtsstand**

Für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN einvernehmlich der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz bestimmt.

Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Im Fall der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam; anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und dem Zweck nach am besten entspricht.

### **8.2. Datenverarbeitung**

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass sich die Stadt Graz bei der Durchführung der gegenständlichen Transaktion einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage bedient und erteilt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes i.d.g.F. bzw. DSGVO die Zustimmung, dass die Stadt Graz für die Erfüllung dieser Aufgaben personenbezogene Daten des Vertragspartners ermitteln, verarbeiten und übermitteln kann.

8.3. Vertragsausfertigung

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen errichtet, wovon jede Vertragspartei ein Exemplar erhält.

Anlage:

3 Grundeinlösepläne

Grundeinlöseverzeichnis

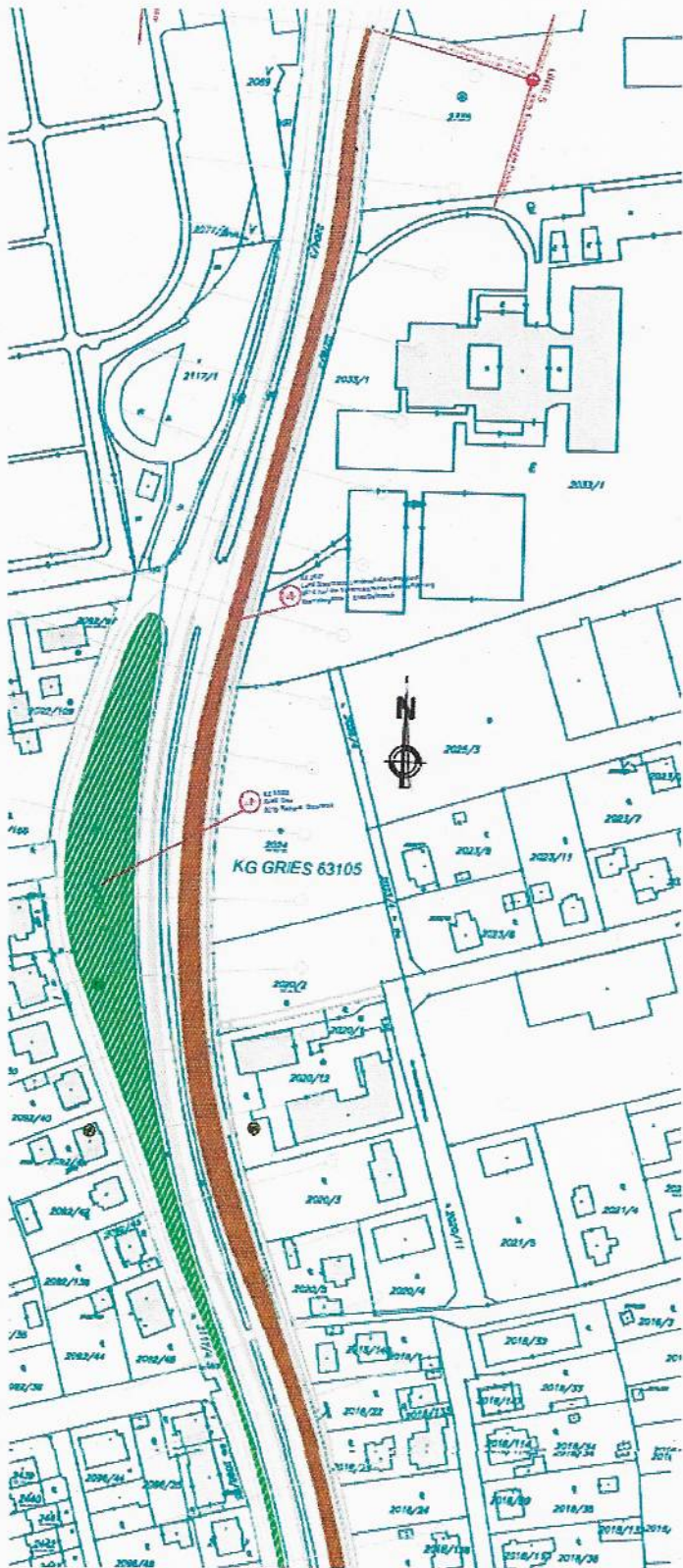
Graz, am:  
für die Stadt Graz

-----

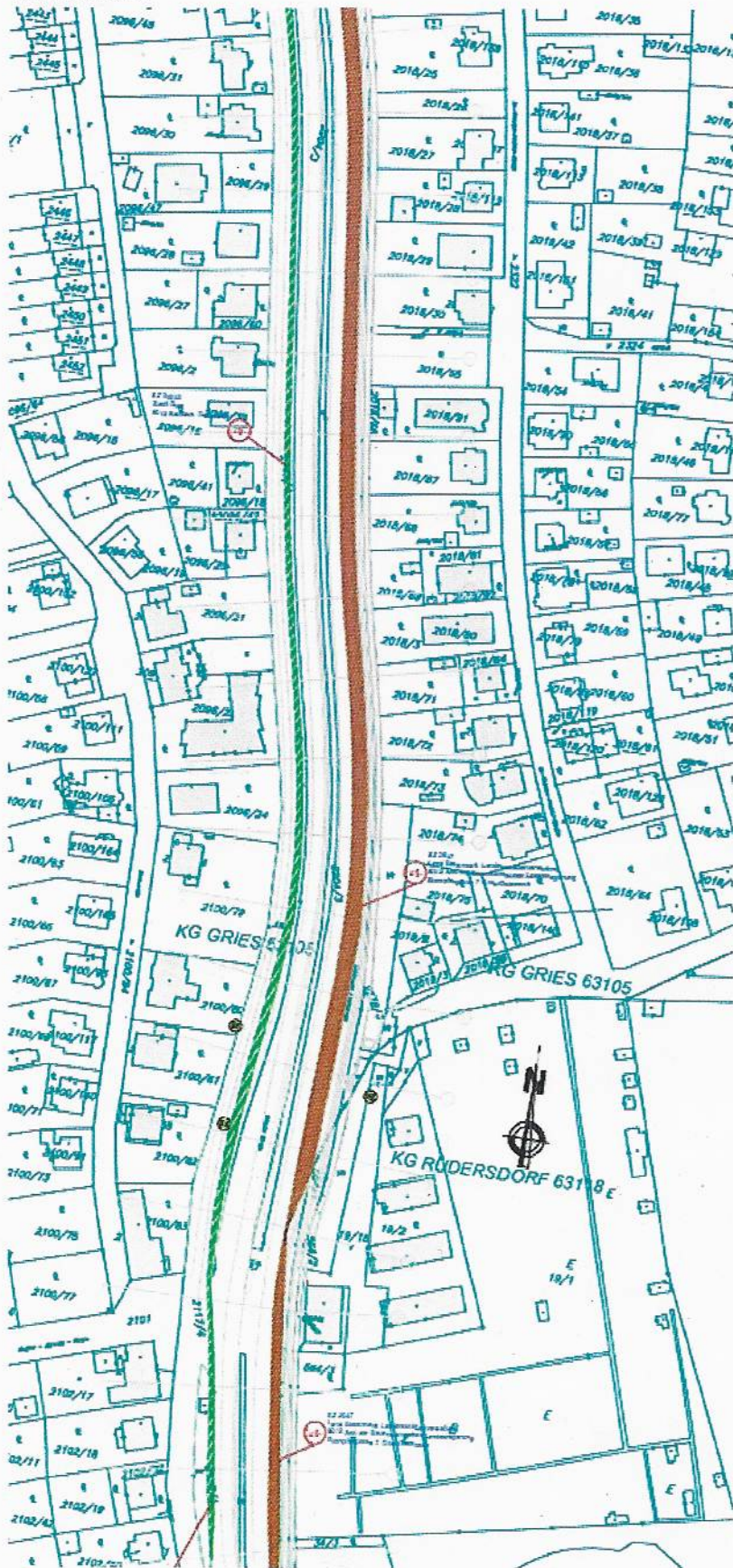
Graz, am:  
für das Land Steiermark

-----  
Ing. Heinz Rossbacher, MBA

Grundeinlösepläne  
Teil 1 Nord



Teil 2 Mitte



### Teil 3 Süd





### Grundeinlöseverzeichnis

Straßenbahnlinie 5  
2-gleisiger Ausbau i.A. Zentralfriedhof bis Brauquartier  
Einreichprojekt 2021

Grundeinlöseverzeichnis  
26.04.2022

Katastral- gemeinde	Grund- stücks- nummer	EZ	EIGENTÜMER	Gesamtgröße des Grundstücks	dauerhafte Grundbe- anspruchung
				[m <sup>2</sup> ]	[m <sup>2</sup> ]
63105	2204/3	2647	Land Steiermark, Landesstraßenverwaltung 8010 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Stempfergasse 7, Graz/Österreich	59154	4899
63105	2117/4	50000	Stadt Graz 8010 Rathaus, Österreich	10366	4212

	<b>Signiert von</b>	Mori Gerald
	<b>Zertifikat</b>	CN=Mori Gerald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2022-08-25T13:04:50+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Wolf-Nikodem-Eichenhardt Heike
	<b>Zertifikat</b>	CN=Wolf-Nikodem-Eichenhardt Heike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2022-08-31T10:03:55+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Tschikof Stefan
	<b>Zertifikat</b>	CN=Tschikof Stefan,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2022-09-08T11:39:11+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.